

Beitragsordnung des WSV 1922 e.V.

Der WSV 22 gibt sich diese Ordnung, um die von den Mitgliedern satzungsgemäß zu erbringenden Beiträge festzuhalten und darzustellen.

Gem. § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung setzen sich die Beiträge zusammen aus finanziellen Beträgen sowie aus einzubringenden Arbeitsstunden. Die Höhe der jeweiligen Beträge wird von den Mitgliedern in einer Hauptversammlung festgesetzt; Zahlungsmodalitäten sind in der Satzung verankert.

Abschnitt A – Finanzielle Beträge

(1) Aufnahmebeiträge bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied

Eintrittsalter (Jahre) unter 30	€ 200,00
von 31 bis 39	€ 300,00
von 40 bis 54	€ 650,00
von 55 bis 65	€ 800,00
ab 65	€ 1000,00
sowie	
bei Zuweisung eines Wasserliegeplatzes	€ 300,00
bei Zuweisung eines Landliegeplatzes	€ 150,00

(2) Monatliche Beiträge

Ordentliche Mitglieder/Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft	€ 48,00
Ordentliche Mitglieder -verminderter Beitrag *)	€ 30,00
Ordentliche Mitglieder in Ausbildung	€ 10,00
Jugendmitglieder	€ 5,00
Fördernde Mitglieder	€ 20,00
Familienmitglieder (einmaliger Jahresbeitrag)	€ 40,00
Liegeplatz (Wasser/Land)	€ 20,00

*) Einen verminderten Beitrag können z.B. langjährige ordentliche Mitglieder in Anspruch nehmen, die den Segelsport nicht mehr aktiv ausüben und keinen Bootsstand beanspruchen (Vorstandsbeschluss). Auf Antrag kann der Vorstand durch Beschluss auch einen anderen Beitrag festsetzen.

<u>(3) Ausgleich für jede nicht geleistete Arbeitsstunde (s. Abs. B)</u>	€ 50,00
--	---------

Abschnitt B - Arbeitsstunden

(1) Die von der Hauptversammlung gem. § 7 Abs. 3 der Satzung beschlossenen Arbeitsstunden sind von den ordentlichen Mitgliedern und den Anwärtern auf ordentliche Mitgliedschaft zu leisten, sie sind im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres grundsätzlich persönlich zu erbringen. Eine Übertragung auf andere Personen oder auf folgende Geschäftsjahre, auch eine Verrechnung mit früheren, d. h. in den Vorjahren erbrachten Leistungen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Bis zum Jahresende nicht geleisteter Arbeitsdienst ist gem. Abschnitt A Ziffer 3 finanziell abzugelten.

(2) Neben den jährlich von der Hauptversammlung gem. § 7 Abs. 3* der Satzung zu beschließenden Pflichtarbeitsstunden sind an jedem Slipp-Wochenende, d. h. 2 x jährlich, jeweils 10 Arbeitsstunden zu erbringen. In diesem Zusammenhang nicht geleistete Stunden sind ebenfalls – wie vorstehend beschrieben – bis zum Jahresende nachzuleisten bzw. finanziell abzugelten.

Die Beitragsordnung wurde beschlossen von der außerordentlichen Hauptversammlung am 28.02.2021

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung wurde die Zahl der zu erbringenden Arbeitsstunden mit 20 Stunden festgelegt. Bei Bedarf können durch den Vorstand bis zu zwei Wochenend-Einsätze à 6 Stunden angesetzt werden.

*Beschlossen auf der JHV 2016